

Satzung

Für den Verein
Addisco e.V.
Verein zur Förderung sozialer Kompetenzen

§1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Addisco e.V. und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Lüdenscheid. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck und –ziel

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung (§52 Abs. 2 Nr. 1 AO). Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Förderung der sozialen Kompetenzen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
 - b) die Vermittlung und Förderung beruflicher Schlüsselqualifikationen, Medienkompetenz, Sozialkompetenz, Demokratieverständnis, Kompetenz zur Berufswahl und Lebensplanung.
 - c) die Durchführung von Projekten, Schulungen, Fortbildungen, Seminaren und Freizeiten.
 - d) die Zusammenarbeit mit schulischen und außerschulischen Institutionen, Einrichtungen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und Vereinen, die ähnliche Zwecke verfolgen.
- 2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig. Die Höhe von Aufwandsentschädigungen und pauschalen Auslagenerstattungen richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) in der jeweils gültigen Fassung.
- 4) Die Organe des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten, insbesondere für Tätigkeiten im Dienste des Vereins und für Leistungen gegenüber dem Verein.

§4 Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die die in der Satzung festgelegten Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die in der Satzung festgelegten Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützen.
- 2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag ist in schriftlicher Form zu stellen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.
- 3) Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austrittserklärung in Textform, Tod oder Ausschluss aus wichtigem Grund, über den der Vorstand beschließt. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Der Austritt eines Mitgliedes ist unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen nur am Ende eines Kalenderjahres möglich. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§5 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe der Vorstand beschließt

§6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen.
- 2) Sie wird vom Vorstand schriftlich spätestens sieben Tage vorher und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder in Textform und unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung übernimmt der Stellvertreter die Leitung.
- 5) An der Mitgliederversammlung können sowohl die ordentlichen als auch die Fördermitglieder teilnehmen. Fördermitglieder haben bei der Mitgliederversammlung nur beratende Funktion, sie haben kein Stimmrecht.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- 7) Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit 25 % der anwesenden Mitglieder dies beantragen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Text einer beabsichtigten Satzungsänderung ist der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich beizufügen.
- 8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Vorstandsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 9) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer
 - Entgegennehmen und Billigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresberichtes, des jährlichen Kassenberichtes, des Haushaltsplanes, sowie des Kassenprüfungsberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins gemäß §33 und §41 BGB
 - Beschlussfassung über grundsätzliche Inhalte der praktischen Vereinsarbeit im Rahmen des in §2 festgelegten Vereinszwecks

§7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt ab dem Tag der Wahl. Er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand leitet den Verein. Er fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzendem oder seinem Stellvertreter geleitet werden. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt zu machen ist.

§8 Geschäftsführung

- 1) Der Vorstand kann einen/eine Geschäftsführer/in einstellen.
- 2) Die Vorsitzenden führen die Dienstaufsicht über den Geschäftsführer und können Weisungen und Aufträge veranlassen.

§9 Auflösung oder Aufhebung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder des Vereins anwesend ist. Wenn die Beschlussfähigkeit nicht erreicht ist, ist eine mit der gleichen Tagesordnung einberufene Mitgliederversammlung zu einem anderen Termin ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.